



Attraktivierungspaket

Reform der Einstiegsgehälter und -laufbahnen

Manuel Treitinger BMKÖS-III Wien, 21. März 2023

Überblick

- Hintergrund und Zielsetzungen
- Neuordnung des Verwaltungspraktikums
- Neuordnung der VB-Einstiegsbezüge und -Grundlaufbahnen (v, h)
- Übergangsbestimmungen
- Änderungen beim Exekutivdienst, beim Militärischen Dienst und bei RIAA
- Ausblick: Handwerker:innenbonus



Hintergrund und Zielsetzungen

- Demographischer Wandel: erhöhter Rekrutierungsbedarf, nicht nur beim Bund
- Seit der VBG-Reform im Jahr 1999 hat sich der Arbeitsmarkt gewandelt
- Spürbare "Sprünge" für Berufseinsteiger:innen in den ersten Berufsjahren
- Leistungsgerechte Entlohnung für erfahrene Verwaltungs-"Quereinsteiger:innen"
- Einbeziehung des Verwaltungspraktikums als Karrierepfad
- Schema der (Vertrags-)Lehrpersonen bereits 2013 umfassend reformiert



Neuordnung des Verwaltungspraktikums (i)

- Das Verwaltungspraktikum hat bisher praktisch zwei grundverschiedene Funktionen erfüllt:
 - Kurzes Schnupperpraktikum bzw. Ferialpraktikum
 - Längerfristiges Kennenlernen und Auslotung einer Übernahmeperspektive
- Regelung zum Ausbildungsbeitrag bisher als "Mix" beider Funktionen:
 - In den ersten 3 Monaten: halber Betrag der ES 1 (Ausbildungsphase) eines VB



Ab dem 4. Monat: voller Betrag der ES 1 (Ausbildungsphase)
 Attraktivierungspaket

Neuordnung des Verwaltungspraktikums (ii)

- Neuregelung: Beide Funktionen werden rechtlich gesondert abgebildet
 - Kurzpraktikum
 - Vorbereitungsausbildung
 - "Verwaltungspraktikum" als gemeinsamer Überbegriff
 - "Teilzeitpraktikum" als Flexibilisierung

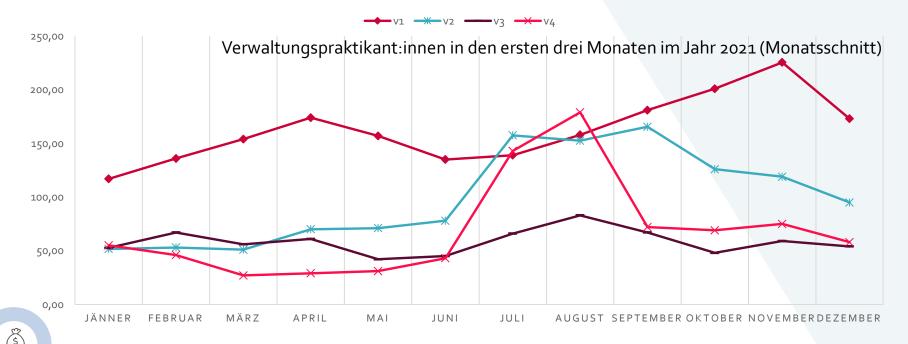


Neuordnung des Verwaltungspraktikums (iii)

- Kurzpraktikum (§ 36a Abs. 1 Z 1 VBG):
 - Möglichkeit, die "Berufsvorbildung oder Schulbildung durch eine kurze praktische Tätigkeit in der Bundesverwaltung zu ergänzen und zu vertiefen und auf diese Weise die Verwendungen im Bundesdienst kennenzulernen"
 - Dauer: maximal drei Monate
 - "Wartefrist" von neun Monaten für Wiederholung (z.B. Ferialpraktikant:innen)
 - Ausbildungsbeitrag: 50% der ES 1 (nicht mehr Ausbildungsphase!),



Neuordnung des Verwaltungspraktikums (iv)

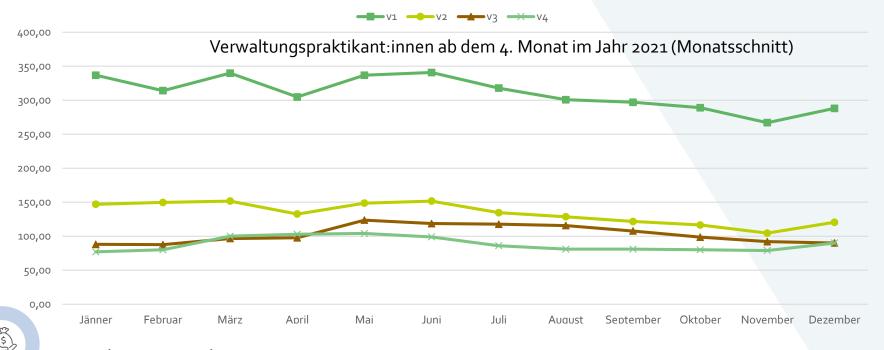


Neuordnung des Verwaltungspraktikums (v)

- Vorbereitungsausbildung (§ 36a Abs. 1 Z 2 VBG):
 - Möglichkeit, die "eine bessere persönliche Eignung und Befähigung für eine dauerhafte Verwendung als Vertragsbedienstete oder als Vertragsbediensteter zu erlangen"
 - Dauer: mindestens sechs Monate, maximal zwölft Monate
 - Keine Wiederholung/Verlängerung über zwölf Monate hinaus!
 - Ausbildungsbeitrag: ES 1 (nicht mehr Ausbildungsphase)



Neuordnung des Verwaltungspraktikums (vi)



Neuordnung des Verwaltungspraktikums (vii)

- "Teilzeitpraktikum" als Flexibilisierung (§ 36a Abs. 4 VBG)
 - Stundenausmaß kann auf bis zu 20 Stunden/Woche (50%) reduziert werden
 - Zulässige Höchstdauer für das Verwaltungspraktikum ändert sich dadurch nicht
 - Soll Verwaltungspraktikum während des Semesters ermöglichen



Neuordnung der VB-Einstiegsbezüge und Grundlaufbahnen (i)

- Die bisherige "Ausbildungsphase" entfällt
- Die Bezüge in den ersten Berufsjahren werden neu geregelt

Achtung:

- Die Pflicht zur Absolvierung der Grundausbildung samt Frist dafür bleiben unverändert und gilt nunmehr ausnahmslos (-> Kündigungsgrund; § 32 VBG)
- Die Verwendungsbeschränkungen bleiben unverändert (möglichst keine Stv.-Tätigkeit vor Absolvierung der Grundausbildung; § 66 VBG)



Neuordnung der VB-Einstiegsbezüge und -Grundlaufbahnen (ii)

- Die "Sondertabelle" in § 72 VBG entfällt (Ausnahme: v1 ES 1)
- Die Funktionszulage wird neu geregelt:
 - Einführung einer Einstiegsstufe zwischen 1 und 4 Jahren (v2: 2 Jahre)
 - Regelstufe (entspricht bisheriger Funktionszulage)
 - Einführung einer Funktionszulage für die Bewertungsgruppe 1 (v1/1, v2/1, etc.)
 - Erhöhung der Funktionszulagen für v2/2, v3/2, v4/2



Bei entsprechenden Vordienstzeiten "voller" Bezug am dem ersten Tag Attraktivierungspaket

Neuordnung der VB-Einstiegsbezüge und -Grundlaufbahnen

_/···\				
in der Bewertungs-	in der Einstiegsstufe	in der Regelstufe		
gruppe	Euro			
v1/1	174,3	348,5		
v1/2	174,3	567,1		
v1/3	174,3	709,2		
v1/4	174,3	1 712,1		
v2/1	31,0	62,0		
v2/2	95,1	190,1		
v2/3	159,0	318,0		
v2/4	159,0	465,4		
v2/5	159,0	611,5		
v2/6	159,0	1 186,0		

in der Bewertungs- gruppe	in der Einstiegsstufe	in der Regelstufe
	Euro	
v3/1, h1/1	23,0	45,8
v3/2, h1/2	51,4	102,8
v3/3, h1/3	79,8	159,7
v3/4, h1/4	79,8	282,5
v3/5	79,8	415,9
v4/1, h2/1	24,8	49,5
v4/2, h2/2	41,9	83,6
v4/3, h2/3	58,9	117,7



Neuordnung der VB-Einstiegsbezüge und Grundlaufbahnen

(iv)			
Dienstjahr	Monatsbezug v2/3 inkl. Fktszlg. NEU	Monatsbezug v2 (Ausb.) (alte Rechtslage valorisiert)	Differenz
1	2.438,6 + 95,1 = 2.597,6 v2/3, ES 1	2.322,6 v2 (Ausb.), ES 1	+275,0 (+11,8%)
3	2.490,2 + 318,0 = 2.808,2 v2/3, ES 2	2.374,3 v2 (Ausb.), ES 2	+433,9 (+18,3%)
5	2.590,5 + 318,0 = 2.908,5 v2/3, ES 3	2.590,5 + 318,0 = 2.908,5 v2/3, ES 3	unverändert



Neuordnung der VB-Einstiegsbezüge und Grundlaufbahnen

(v)			
Dienstjahr	Monatsbezug v1/1 inkl. Fktszlg. NEU	Monatsbezug v1/1 (Ausb.) (alte Rechtslage *)	Differenz
1	3.115,1 + 174,3 = 3.289,4 v1/1, ES 1	3.115,1 v1 (Ausb.), ES 1	+174,3 (+5,6%)
3	3.452,6 + 174,3 = 3.626,9 v1/1, ES 2	3.289,4 v1 (Ausb.), ES 2	+337,5 (+10,3%)
5	3.666,4 + 348,5 = 4.014,9 v1/1, ES 3	3.666,4 v1/1, ES 3	+348,5 (+9,5%)



Neuordnung der VB-Einstiegsbezüge und -Grundlaufbahnen (vi) Technische Umsetzung durch BKA-IT in PM-SAP läuft

- Nachzahlungen und Maßnahmen zur Vermeidung von Übergenüssen
- Einstufung überprüfen: Keine automatische Übernahme der Bewertungsgruppe von v (Ausb.) in v (Überleitung in Bewertungsgruppe 1)



Übergangsbestimmungen (i)

- Verwaltungspraktikum (§ 84b VBG)
 - Bis 31. Dezember 2022 begonnene Verwaltungspraktika werden grundsätzlich nach den bisherigen Vorschriften abgeschlossen
 - Ausbildungsbetrag richtet sich aber nunmehr nach der Tabelle in § 71 VBG



Übergangsbestimmungen (ii)

- Entfall der Ausbildungsphase (§ 84c VBG):
 - Bedienstete erhalten grundsätzlich ab 1. Jänner 2023 die Bezüge nach den neuen Regelungen; Ausnahmen betreffen nur wenige Bedienstete mit Vorbildungsausgleich (z.B. Überstellung nach berufsbegleitendem Studium)
 - Ausnahme 1: Bedienstete, die nach den bisherigen Bestimmungen bereits die volle Funktionszulage erhalten haben, bekommen diese auch dann weiterhin, wenn sie jetzt in die Einstiegsstufe fallen würden



Übergangsbestimmungen (iii)

- Ausnahme 2: Bedienstete, die nach den bisherigen Bestimmungen die volle Funktionszulage früher erhalten hätten (= Abschluss der Ausbildungsphase), bekommen diese auch jetzt mit dem früheren Datum (Günstigkeitsvergleich)
- Ausnahme 3: Bedienstete in v1, die bisher bereits die h\u00f6here ES 1 nach \u00a5 71
 VBG alter Fassung erhalten haben, erhalten bis zur Vorr\u00fcckung in ES 2
 weiterhin einen h\u00f6heren Betrag



Änderungen beim Exekutivdienst, Militärischen Dienst und bei RIAA

- bei RIAA - Anhebung der Gehälter für Aspirant:innen (E 2c und SV) und Miliärcharg:innen (M Z Ch)
 - Anhebung der Gehälter für Exekutivbeamt:innen nach der Übernahme in E 2b
 - Anhebung der Funktionszulagen für Unteroffizier:innen
 - Anhebung der Bezüge der Richteramtsanwärter:innen auf ein vergleichbares
 Niveau wie für rechtskundige Bedienstete in v1 (Mittelwerte)



Ausblick: Handwerker:innenbonus

- Die Marktgehälter haben sich seit der VB-Reform 1999 deutlich vom h-Schema des Bundes abgehoben
- Neue Dienstrechte der Länder und Gemeinden sehen höhere Einreihungen vor
- Zusätzliche Handwerker:innenbonus-Modelle
- Umsetzungsmöglichkeiten für den Bereich des Bundes werden geprüft



Danke für Ihre Aufmerksamkeit!

Manuel Treitinger BMKÖS-III manuel.treitinger@bmkoes.gv.at